

RS OGH 1987/5/26 100s55/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1987

Norm

StGB §11 E

Rechtssatz

Gewisse Charakteranomalien, in denen bloß Abweichungen von allgemeinen Denkweisen und Handlungsweisen, wie sie vor allem eine wiederholte Begehung strafbarer Handlungen erkennen läßt, zu ersehen sind, vermögen - weil sie nicht den Persönlichkeitskern erfassen und das Willensleben, Gefühlsleben und Triebleben nicht entscheidend stören - die Schuldfähigkeit nicht aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 10 Os 55/87
Entscheidungstext OGH 26.05.1987 10 Os 55/87
Veröff: SSt 58/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0090167

Dokumentnummer

JJR_19870526_OGH0002_0100OS00055_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at